



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN
PŠIRADA ZA ZBRAŠONYCH

Landesbehindertenbeirat Brandenburg
Vorsitzende
z. Hd. Frau Monika Paulat
Babelsberger Straße 16
14473 Potsdam
per Mail: lbb@sovd-bbg.de

Datum
01.09.2022

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Beauftragte der Landesregierung für die Belange
der Menschen mit Behinderungen
z. Hd. Frau Janny Armbruster
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
per Mail: landesbehindertenbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Beirat für Menschen mit
Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chóšebuz

Ansprechpartner/-in
Gudrun Obst

Zimmer
44/45

Telefon
0355 612 2022

Fax
0355 612 13 2022

E-Mail
behindertenbeirat@cottbus.de

Stellungnahme des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zum Entwurf eines Betreuungsausführungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Paulat,
sehr geehrte Frau Armbruster,

In Ihrer E-Mail vom 29.08.2022 haben Sie zum Gesetzesentwurf zur Änderung
des Betreuungsausführungsgesetzes im Land Brandenburg informiert.
Gleichwohl haben Sie darauf hingewiesen, dass der Landesbehindertenbeirat
zu einer Stellungnahme bis zum 08.08.2022 seitens des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg aufgefordert wurde.

In meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit
Behinderung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz habe ich mich mit dem
kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chóšebuz verständigt und gemeinsam eine Stellungnahme verfasst.
Vorangestellt sei aber, dass wir auf Grund der doch sehr kurzen
Rückmeldefrist nicht auf alle Detailfragen des Entwurfs eingehen können.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Wir beschränken uns deshalb hauptsächlich auf wichtige Fragen der Auswirkungen dieses Gesetzes auf unterschiedliche Bereiche sowie die Umsetzung der Neuerungen in der Praxis.

Die im Anschreiben des Ministeriums an den Landesbehindertenbeirat empfohlene Fokussierung einer Stellungnahme auf vorgeschlagene Teile des Entwurfs mutet merkwürdig an. Dem Landesbehindertenbeirat und dessen Mitgliedern sollte doch die Freiheit gewährt werden, selbst zu entscheiden, auf welche Punkte man im Rahmen einer Stellungnahme eingeht. Ungeachtet dessen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Kosten

Hinsichtlich der mit diesem Gesetz einhergehenden zusätzlichen Aufgaben für die Betreuungsarbeit wird in § 7 unter Nr. 7.1. festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Kosten der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben tragen.

In verschiedenen Teilen des Gesetzes, insbesondere in § 6, wird die Finanzierung der neuen Aufgaben angesprochen. Leider sind darin weder die genauen Kosten noch das entsprechende Verfahren beschrieben. Es könnte der Eindruck entstehen, dass aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit dem Gesetz erst zugestimmt werden soll und danach die wesentlichen „Knack-Punkte“ der Finanzierung durch einen Vertrag geregelt werden. Aber die Finanzierung von neuen durch das Land übertragenen Aufgaben ist ein wesentlicher Faktor für die Kommunen und sollte auch im Gesetz geregelt sein.

Beteiligung

Mit Schreiben vom 25.08.2022 an den Landesbehindertenbeirat wird um eine Stellungnahme bis zum 08.09.2022 gebeten. Eine detaillierte Analyse des Entwurfs innerhalb dieser kurzen Zeitspanne, ggf. mit Erörterungsgesprächen, ist nur bedingt möglich. Dies ist kein guter Stil einer kommunikativen Zusammenarbeit.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Punkten

Zu 1. Führungszeugnis

Für eine Anerkennung als Betreuer wird ein amtliches Führungszeugnis benötigt. Dafür wäre nach dem Entwurf kein zusätzlicher Zeitaufwand notwendig.

Die aktuelle Praxis zum Erhalt von amtlichen Dokumenten jeglicher Art hat jedoch einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand zur Folge, insbesondere für Berufstätige. Insoweit ist die Formulierung im Entwurf nicht realitätsnah.

Zu 2.1. Auswirkung auf Berufsbetreuer

Es irritiert, dass die Anzahl der Betreuer dem zuständigen Mitglied der Landesregierung nicht bekannt ist. Unseres Wissens arbeitet bereits seit Jahren die überörtliche Betreuungsbehörde in Cottbus/Chósebuz. Man möchte doch annehmen, dass dort ein detaillierter Überblick über die Tätigkeit von Berufsbetreuern vorliegt. Inwieweit der Königsteiner Schlüssel eine Grundlage für die Finanzierung der in Rede stehenden Aufgaben sein kann, ist fraglich, da nicht die genaue Anzahl der Betreuer in Brandenburg bekannt ist. Durch die zusätzlichen Aufgaben wird mit einem Mehraufwand für den Betreuer gerechnet, welcher jedoch erst als Ausgleich durch eine zukünftige Dauervergütungsfestsetzung festgelegt wird. Das ist aus unserer Sicht nicht seriös.

Im vorstehenden Text wird zwar anhand des Königsteiner Schlüssels ein Mehraufwand prognostiziert, er kann aber wegen der fehlenden Zahlen in Brandenburg nur ein Schätzwert sein. Inwieweit der zukünftige Mehraufwand auch bereits im Haushalt berücksichtigt wurde, kann von uns nicht beurteilt werden, wäre aber in dieser Frage wichtig.

Zu 2.2. Auswirkungen auf Betreuungsvereine

Der Entwurf bestimmt, dass den Betreuungsvereinen durch die neuen Aufgaben im Vergleich zum bisherigen Fördersystem nur ein geringer Mehraufwand entstehen wird.

„[...] Anstelle des Sachberichts ist jährlich ein detailliert auszufüllender Tätigkeitsbericht vorzulegen, mit dem die Erfüllung der neuen, durch Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben nebst den spezifischen brandenburgischen Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen.“

Aus Erfahrung wissen wir, dass allein der nunmehr geforderte detaillierte Tätigkeitsbericht einen nicht unerheblichen Mehraufwand für die ehrenamtlich arbeitenden Betreuungsvereine nach sich ziehen wird.

Eine wesentliche Anerkennungsvoraussetzung der Betreuungsvereine wird eine Bedarfsprüfung durch das Landesamt für Soziales und Versorgung sein. In einem vorangegangenen Teil des Entwurfs wird vermerkt, dass die detaillierte Anzahl der Betreuer (= Berufsbetreuer) für Brandenburg leider nicht bekannt ist.

Man muss wohl auch gleiches für die Zahl der Betreuungsvereine annehmen und deshalb sollte dem amtlichen Vorgang einer Anerkennung eine detaillierte Erfassung der aktuellen Situation im Land vorangehen. Das ist nur mit einem gewissen Zeitaufwand zu schaffen.

Zu 3. Auswirkungen auf die Verwaltung

Zu 3.1. Auswirkungen auf das Land Brandenburg

Der Mehraufwand für das Land wird mit ca. 1,5 Mio. beziffert; zusätzlich den Kosten für externe Gutachten. Es wird jedoch nicht genannt, wofür diese Gutachten dienen.

Für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg wird durch die Übertragung der Fachaufsicht an das Landesamt für Soziales und Versorgung kein nennenswerter Mehraufwand erwartet. Das ist sehr freundlich formuliert, da eine Übertragung von neuen Aufgaben grundsätzlich auch eine gewisse Kontrolle hinsichtlich ihrer Erfüllung beinhaltet. Diese Kontrolle und nachfolgende Evaluation kostet Zeit und würde entsprechende Personalressourcen im Ministerium binden. Insoweit wird die Übertragung auch im Ministerium einen finanziellen und personellen Mehraufwand nach sich ziehen.

„Die überörtliche Betreuungsbehörde wird für die Erfüllung der ihr aus diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben eine zusätzliche Stelle der Wertigkeit TV-L E 9b benötigen.“

Es kann unserer Auffassung nach nicht pauschal bewertet werden, ob diese mit TV-L E 9b dotierte Stelle alle neuen und für das Landesamt für Soziales und Versorgung zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann. Leider sagt der Entwurf nur, was benötigt wird. Ob die Zuweisung einer entsprechenden Stelle auch durch das Land bewilligt wird, steht scheinbar noch nicht fest. Außerdem ist nicht festgelegt, welche inhaltlichen Anforderungen nach dem Stellenplan zu Grunde gelegt werden sollen.

Zu 3.2. Auswirkungen auf die Kommunen

Der den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehende Erfüllungsaufwand wird im Entwurf nur als Schätzung angegeben. Die für die Landkreise und kreisfreien Städte entstehenden Kosten können durch eine bundesweite Registrierungsgebühr teilweise refinanziert werden. Somit fallen für die Landkreise und kreisfreien Städte Kosten an, die ihnen - durch neue vom Land übertragene Aufgaben - entstehen. Das ist aus Sicht des Landes sehr vorteilhaft, aber ist einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Land und den Kommunen nicht dienlich.

Der folgende Satz im Entwurf zeigt die Ungenauigkeit hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung neuer Aufgaben:

„[...] Die genauen finanziellen Auswirkungen können mangels verlässlicher Zahlen über die im Land Brandenburg vorhandenen Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie über die Personen, die jährlich den Beruf der Betreuerin oder des Betreuers ergreifen, nicht geschätzt werden.“

Zu D Verfahrensbeteiligte

Hinsichtlich der Kurzfristigkeit für eine fundierte Stellungnahme kann man doch nicht von einer Verfahrensbeteiligung des Landesbehindertenbeirates sprechen.

Zu § 8 Evaluierung

Der bis zum 31.12.2026 durch das zuständige Mitglied der Landesregierung zu erstellende und dem Landtag im Folgejahr vorzulegende Bericht mit dem Ergebnis der Evaluation muss aus unserer Sicht durch das Ministerium als der übergeordneten Behörde erstellt werden. Eine Vergabe an Gutachter oder untergeordnete Strukturen wäre der Bedeutung nicht angemessen.

gez. Wolfgang Zabka

(Mitglied im Beirat für Menschen
mit Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chóśebuz)

gez. Gudrun Obst

(Vorsitzende des Beirates
für Menschen mit
Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chóśebuz)

gez. Dr. Normen Franzke

(Beauftragter für die Belange
der Menschen mit Behinderung
und Senioren der Stadt
Cottbus/Chóśebuz)